

Verpflichtungserklärung zur Schutzimpfung gegen Rauschbrand

Unterfertigte(r) Tierarzt/-ärztin verpflichtet sich, den erhaltenen Impfstoff ausschließlich zur Schutzimpfung von steirischen Rindern gegen Rauschbrand anzuwenden und die Durchführung der Impfung gegen Rauschbrand in der durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgegebenen Form bis spätestens 10 Werktage nach der jeweiligen Schutzimpfung zu melden.

Nach Anhörung der Vertreter der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurde folgende Vorgangsweise vereinbart:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfentgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

..... am

Ort

Datum

.....

Unterschrift